

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 102.

1854.

Freitag,

26. December.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königl. Bezirks-Behöden.

Nagold, Freudenstadt, Horb.
 Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die sie hinsichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, sieht man sich veranlaßt, den Stützegeräthen Nachsichendes zu ihrer Belehrung zu eröffnen.

1) Der Apotheker kann eine öffentl. Ortskasse (Stiftungs- oder Gemeindepflege) wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anspruch nehmen und wenn ihm von dem Gemeinde- oder Stützegerath die Bezahlung verweigert wird, bei der aufsehenden Regierungsstelle (Oberamt und Kreisregierung) mit Grund Beschwerde erheben, wenn er nachzuweisen vermag:

a) entweder daß das Recept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitglied des Gemeinde- oder Stützegerathes, das von letzterem besonders hiezu ermächtigt worden ist, (vergleiche die Verfügung der vormaligen Section des Medicinalwesens vom 9. Mai 1812 in Knapps

Repertorium Band 2., Abtheilung 1, Seite 6) in der Absicht beurkundet worden sey, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern, oder

b) daß der kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten zahlungsfähigen Person hierin zu vertreten gewesen sey, folglich ein unpreiselhaftes Recht gehabt habe, eine dießfällige öffentliche Unterstützung anzusprechen.

2) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten,

a) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kind, wenn dessen Eltern durch Beschluß des Stiftungs- oder Gemeinderaths, beziehungsweise des Kirchen-Convents, unter die Zahl der aus öffentlichen Kassen zu unterstützenden Armen aufgenommen, sondern auch

b) wenn eine gegen den Kranken, oder sofern dieser sich unter elterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern, spätestens 1 bis 3 Monate nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sey es nun, daß



überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anstand ließ, so hat er es dieser Verspätung zuzuschreiben, wenn von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe der Arznei bestanden habe.

3) Auswärtige Diensthöten und Handwerksgehülfen sind am Ort ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterstützung zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte keine Zahlungsmittel besitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, noch die Verpflichtung einer Kunst- oder Krankheitslosen Versicherungskasse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehaltlich jedoch des Rückspruchs der öffentlichen Ortsklassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst, oder die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts besitzen sollten, oder in dessen Ermanglung an die öffentlichen Kassen ihres Heimathorts, soweit letztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) So weit nicht vorstehende Voraussetzungen zutreffen, hängt es zwar zunächst von dem freien Ermessen der Stiftungs- und Gemeinderäthe ab, ob sie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweisen sich veranlaßt sehen, oder nicht. Von ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß sie nach Maßgabe der Mittel, über welche sie zu verfügen haben, auch da, wo keine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist, jedoch bei den besondern Vermögens- und FamilienVerhältnissen des Erkrankten und bei dem Einflusse, den die Krankheit auf seine Gewerbsquellen gehabt hat, die Rücksichten der Menschlichkeit und der auf zeitgemäße Hilfe gerichteten Klugheit für eine wenigstens vorübergehende und theilweise Unterstützung desselben

aus öffentlichen Mitteln sprechen, freiwillig die Zahlung Anweisung beschließen werden.

5) In Epidemie- und andern der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker (Ministerial-Beschl. vom 14. October 1830 S. 35. 42. und 44. Reg. Bl. S. 496.) verlangen, daß die Arzneikosten nicht nur derjenigen, die gar keine Mittel haben, sondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugnisse des Stiftungsraths bei der Erwerbslosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem Vermögensstande und ihren sonstigen Hülfquellen, so wie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde, zu Zweydritteltheilen von der Staatskasse und zu einem Dritttheil von den betreffenden Körperschafts-Kassen bestritten werden.

Die Stiftungsräthe haben vorstehende Belehrung auch den Apothekern zu eröffnen, und dafür zu sorgen, daß dieselben um begründete Forderungen an die Stiftungs- und Gemeindepflegen, nach vorgängiger Revision immer bei Zeiten befriedigt werden.

Den 23. Decbr. 1834.

Königl. g. Oberämter.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Christian Haas, Dreher in Freudenstadt ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Donnerstag der 22. Januar 1835. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause dahier entweder pers-

sonlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich bevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 22. Dec. 1854.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.] Gegen Georg Friedrich Münster, Tuchmacher in Freudenstadt ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Donnerstag der 29 Januar 1855 festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem RechtsGrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause dahier entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidation Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nicht-

erscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 22. Dec. 1855.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

Horb. [Den Fruchtgefall Einzug betreffend.] In Folge Decrets K. Finanzkammer vom 19 dies werden sämtliche Ortsvorstände hiemit aufgefordert, den Inwohnern zu eröffnen, daß der Kastenknecht angewiesen sey, nur gut gefäuberte, dem Erzeugniß entsprechende, Zehend und GültFrüchte anzunehmen, schlecht gepuzte Waare aber zurück zuweisen.

Den 23 December 1854.

K. Kameralamt.

Dornstetten. [Stroh-Verkauf.] Von Seiten der Administration des Einkommens der Pfarrei Lombach werden am Freitag d. 2. künftigen Mts.

Vormittags 9 Uhr

durch die Schultheißenämter Schopfloch und Unterisingen je ein Fuder Zehend-Stroh im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft.

Den 20. December 1854.

Kameralamt.

Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt. Zu kaufen sucht des Staats- und Regierungs-Blatt von den Jahren 1806, 1814 und 1815, das

Den 17. December 1854.

Schultheißenamt.

Oberjettlingen, Oberamts Her-
renberg. [Geld auszuleihen.] Es liegen
gegen gesetzliche zweifache Versicherung
und 5prozentige Verzinsung 320 fl. Pflög-
schaftsgeld zum Ausleihen parat bei

Den 23. December 1834.

Johann Jakob Koll.

Freudenstadt. Wer eine sehr
gut gebaute halbe Scheuer hier zu kau-
fen wünscht, wolle sich wenden an

Kaufmann Sturm.

Sulzdorf, Oberamts Nagold.
[Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeich-
neten liegen 350 fl. Pflögschaftsgeld
zum Ausleihen parat, gegen 2fache ge-
richtliche Versicherung.

Den 16. December 1834.

Johann Georg Vaisinger.

Nagold. [Geld auszuleihen.] Ge-
gen gesetzliche 2fache Versicherung und
5procentige Verzinsung liegen 250 fl.
zum Ausleihen parat. Wo? sagt Aus-
geber dieses Blatts.

Nagold. [DienstAntrag.] Ein
Mensch von 18 bis 24 Jahren, wel-
cher schreiben und lesen, mit Pferden
umgehen, und Futter schneiden kann,
keinen Tabak raucht, und Zeugnisse über
seinen rechtschaffenen Lebenswandel bei-
bringt, findet einen Dienst als Unter-
knecht gegen gute Kost und Lohn, das
nähere bei dem Comptoir.

Oberjettlingen, Oberamts Her-
renberg. [Geld auszuleihen.] Der Un-
terzeichnete hat gegen gesetzliche 2fache
Versicherung 250 fl. zum Ausleihen
parat.

Den 20. Dec. 1834.

Math. Stokinger.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 15. Dec. 1834.

Kernen 1 Schfl.	10fl. 40fr.	10fl. 8fr.	9fl. 36fr.
Roggen 1 —	8fl. —fr.	8fl. 16fr.	8 fl. —fr.
Gersten 1 —	8fl. 16fr.	8fl. —fr.	7fl. 40fr.
Haber 1 —	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	6fr.
Rindfleisch 1 Pfund	4fr.
Schweinefleisch mit Speck	8fr.
Schweinefleisch ohne Speck	7fr.
Kalbfleisch	4fr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund	10fr.
Miel Brod	4 —	9fr.
Schwarzbrod	4 —	8fr.
1 Kreuzerweck schwer	3	Loth.

In Jübingen,

den 19. Dec. 1834.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. 12fr.	4fl. 50fr.	4fl. 24fr.
Haber 1 —	4fl. 9fr.	3fl. 58fr.	3fl. 58fr.
Gersten 1 Sri.	—	—	—fl. 49fr.
Linjen 1 —	—	—	1fl. 36fr.
Erbsen 1 —	—	—	1fl. 24fr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 48fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7fr.
Rindfleisch 1 —	6fr.
Hammelfleisch 1 —	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	8fr.
— ohne —	7fr.
Kalbfleisch 1 Pfund	6fr.
Kernbrod 8 Pfund	20fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth 2 Del.

In Calw,

den 23. Dec. 1834.

Kernen 1 Schfl.	11fl. 40fr.	11fl. 19fr.	10fl. 48fr.
Dinkel 1 —	4fl. 56fr.	4fl. 47fr.	4fl. 36fr.
Haber 1 —	4fl. 44fr.	4fl. 36fr.	4fl. 30fr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 4fr.	1fl. —fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	—fl. 56fr.	—fl. 52fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1 —	2fl. —fr.	1fl. 54fr.	—fl. —fr.
Wicken 1 —	1fl. 52fr.	1fl. 36fr.	—fl. —fr.
Linjen 1 —	2fl. —fr.	1fl. 40fr.	—fl. —fr.
Erbsen 1 —	2fl. 2 fr.	1fl. 16fr.	—fl. —fr.

Fleisch und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7 fr.
Rindfleisch —	6 fr.
Kalbfleisch —	5 fr.
Hammelfleisch —	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	8 fr.
— ohne Speck	7 fr.
Kernen Brod	4 Pfund 10 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

